

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Forstrentamt zu Tharandt.

Versprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 146.

Mittwoch den 26. Juni 1918.

77. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Nachstehende Verordnung des Reichskommissars für Jagdwirtschaftung über
Organisation des zugelassenen Jagdhandels und der Jagdfabrikation usw.
vom 22. Mai 1918 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 22. Juni 1918.

427 III Kr. 1 B.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung der Reichsfajfstellc

über die Organisation des zugelassenen Jagdhandels und der Jagdfabrikation
sowie den Verkehr mit neuen und gebrauchten hölzernen beschlagnahmten
Fajfsern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden.

Vom 22. Mai 1918.

In Zusammenfassung und Ergänzung der Bekanntmachungen der Reichsfajfstellc,
betr. die Organisation des Jagdhandels und der Jagdfabrikation vom 18. August 1917,
aber den Verkauf der beschlagnahmten Fajfser vom 26. Oktober 1917 und über den Ab-
satz neuer hölzerner Fajfser usw. vom 10. Januar 1918 (Mitteilungen der Reichsbe-
kleidungsstelle, Reichsfajfstellc und Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft, Jahrgang 1917,
Nr. 30 Seite 130 ff., Nr. 39 Seite 203 und Jahrgang 1918 Nr. 3 Seite 21 ff.) wird
auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Fajfsern vom
6. Juni 1917 (RStBl. S. 473), des § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über
die Einrichtung einer Reichsfajfstellc für Jagdwirtschaftung (Reichsfajfstellc) vom 28. Juni
1917 (RStBl. S. 575) und des § 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die
Beschlagnahme von Fajfsern vom 28. Juni 1917 (RStBl. S. 577) folgendes bestimmt:

I.

Die Veräußerung und der Erwerb von gebrauchten und ungebrauchten hölzernen
Fajfsern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden, die in § 2 der Bekanntmachung des
Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fajfsern vom 28. Juni 1917 (RStBl. S. 577)
aufgeführt sind bedarf der vorgängigen Genehmigung des Reichskommissars für Jagd-
wirtschaftung (Reichsfajfstellc).

Wer ohne diese Genehmigung derartige Gebinde veräußert oder erwirbt, wird ge-
mäß § 8 der Reichskanzlerbekanntmachung über die Einrichtung einer Reichsfajfstellc für
Jagdwirtschaftung (Reichsfajfstellc) vom 28. Juni 1917 (RStBl. S. 575) mit Gefängnis
bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 (Zehntausend) Mark oder mit
einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Fajfser erkannt
werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter ge-
hören oder nicht.

Die Genehmigung des Reichskommissars für Jagdwirtschaftung (Reichsfajfstellc)
ist allgemein für alle diejenigen Veräußerungs- und Erwerbsgeschäfte erteilt, die sich im
Rahmen der von der Reichsfajfstellc geregelten, nachstehend unter Ziffer II und III er-
örterten Bewirtschaftung bewegen.

II.

Die Bewirtschaftung der gebrauchten, nach der Reichskanzlerbe-
kannmachung vom 28. Juni 1917 (RStBl. S. 575) beschlagnahmten
hölzernen Fajfsern usw. erfolgt nach Maßgabe des von der Geschäftsabteilung der
Reichsfajfstellc, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft (R. W. A. G.) mit der Kriegs-
vereinigung deutscher Fajfhändler G. m. b. H., Berlin W 50, Augsburg-
Straße 44, abgeschlossenen Vertrages vom 20. Juli 1917 und der einen wesentlichen
Bestandteil desselben bildenden Verkaufsbedingungen, beide veröffentlicht in den Mitteilungen
der Reichsbeleidungs- und Reichsfajfstellc, Jahrgang 1917, Nr. 30 S. 130 ff.

Zum Verkauf der beschlagnahmten, gebrauchten hölzernen Fajfser
usw. sind ausschließlich jene Fajfhändler (Mitglieder der Kriegsvereinigung und
deren Unterbevollmächtigte) berechtigt, die mit Ausweisarten und Berechtigungsaus-
weisen des Reichskommissars für Jagdwirtschaftung im Sinne der Bekanntmachung vom
9. Juli 1917 (Mitteilungen der Reichsfajfstellc 1918 Nr. 1 S. 4) versehen sind. Wenn
beschlagnahmte gebrauchte hölzernen Fajfser usw. an diese Fajfhändler verkauft werden,
ist eine besondere Genehmigung der Reichsfajfstellc hierzu nicht erforderlich. Dagegen ist
diese vorgängige Genehmigung einzuholen, wenn beschlagnahmte Gebinde an andere
Personen verkauft bzw. von diesen gekauft werden wollen. Zuwiderhand-
lungen sind wie in Ziffer I dieser Bekanntmachung ausgeführt, strafbar, die bezüglich
rechtsgeschäftlichen Verfügungen außerdem nach § 4 der Reichskanzlerbekanntmachung
vom 28. Juni 1917 (RStBl. S. 577) nichtig. Ausnahmen sind nur in den in Abschnitt
IV Z. 2 und 3b und in Abschnitt V Z. 2a Absatz 2 Schlusssatz der Ausführungsvo-
schriften der Reichsfajfstellc vom 1. August 1917 (Mitteilungen der Reichsfajfstellc 1918
Nr. 1 S. 6) erwähnten Fällen zugelassen.

Die Kriegsvereinigung hat sich durch den Vertrag verpflichtet, im eigenen Namen
sowie auf eigene Rechnung und Gefahr im Deutschen Reich alle beschlagnahmten hölzernen
Gebinde durch ihre Mitglieder (die Fajfhändler) oder deren Unterbevollmächtigte aufzukaufen
zu lassen und zur Verfügung der R. W. A. G. zu halten. Die zugelassenen Fajh-
ändler und Unterbevollmächtigte dürfen daher beschlagnahmte Gebinde
nur für Rechnung der Kriegsvereinigung aufkaufen. Zu einem Weiterverkauf sind sie
nur nach Beifugung bzw. Genehmigung der Kriegsvereinigung berechtigt. Auf eigenen
Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossene, gebrauchte, beschlagnahmte hölzernen Ge-
binde betreffende Geschäfte der zugelassenen Fajfhändler und Unterbevollmächtigte sind,
soweit nicht der Reichskommissar für Jagdwirtschaftung Ausnahmen zuläßt, nichtig.
Fajfhändler und Unterbevollmächtigte, welche gegen diese Vorschriften verstoßen, haben
Strafandrohung und gegebenenfalls die Entziehung der Ausweisarten und des Berechtigungs-
ausweises zu gewärtigen.

Die Mitglieder der Kriegsvereinigung (zugelassene Fajfhändler) weisen sich durch rote,
ihre Unterbevollmächtigte durch blaue, von dem Reichskommissar für Jagdwirtschaftung
ausgestellte Ausweisarten und Berechtigungsausweise aus. Die Namen der
zugelassenen Fajfhändler und deren Unterbevollmächtigte werden in den Mitteilungen der
Reichsfajfstellc öffentlich bekanntgegeben (erstes Verzeichnis in den Mitteilungen der
Reichsbeleidungs- und Reichsfajfstellc 1917 Nr. 42 S. 218 ff., neues Verzeichnis folgt
in dieser und in den nächsten Nummern der Mitteilungen der Reichsfajfstellc). In gleicher

Weise wird die Entziehung der Verkaufserlaubnis und der Ausschluß vom Jagdhandel
veröffentlicht.

Die Kriegsvereinigung darf die aufgekauften beschlagnahmten Fajfser
nur auf Weisung der R. W. A. G. weiterverkaufen. Die Weisung wird
durch die zuständige Verteilungsstelle für Jagdwirtschaftung (s. Mitteilungen
der Reichsfajfstellc 1918 Nr. 2 S. 12) vermittelt.

Wer beschlagnahmte hölzernen Gebinde benötigt, hat sich an die zuständige
Verteilungsstelle für Jagdwirtschaftung zu wenden. Den Fajfhändlern ist verboten,
ohne Genehmigung der zuständigen Verteilungsstelle Fajfser usw. zu
verkaufen.

Für die durch die Verteilungsstelle erteilte Genehmigung der Reichsfajfstellc zur
Lieferung gebrauchter hölzerner Fajfser usw. ist an die R. W. A. G. eine Gebühr von
3 Z. 5 vom Hundert des Kaufpreises zu entrichten, welche von der Kriegsvereinigung
in der Rechnung besonders aufgeführt, von ihr erhoben und an die R. W. A. G. ab-
geführt wird.

Der Verkauf der beschlagnahmten hölzernen Gebinde durch die Kriegsvereinigung
erfolgt zu bestimmten Preisen, die von der R. W. A. G. festgesetzt sind. Der Preis
versteht sich für gut aufgeböhterte Fajfser ab Versandstation oder Lager. Die Lieferung
erfolgt gegen Vorausbezahlung des Rechnungsbetrages. Die Beförderung
geschieht auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Die Abnahme erfolgt bei An-
kunft am Bestimmungsort. Sie ist unverzüglich der R. W. A. G. und der Kriegsver-
einigung schriftlich anzuzeigen. Beanstandungen sind nur innerhalb 3 Tagen nach
Ankunft zulässig und sowohl der R. W. A. G. als der Kriegsvereinigung schriftlich oder
telegraphisch mitzuteilen. Ueber Beanstandungen der Fajfser und sonstige Streitigkeiten
wegen nicht gehöriger Erfüllung entscheidet, wenn eine Einigung nicht zustande kommt,
ein Schiedsgericht, unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Kosten des Schiedsver-
fahrens trägt die unterliegende Partei.

III.

Die Bewirtschaftung der neuen hölzernen Gebinde, soweit sie in § 2
der Bek. des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fajfsern vom
28. Juni 1917 (RStBl. S. 577) aufgeführt sind, bemittelt sich nach dem von der
Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft mit dem Kriegsverbande der Fajf- und Fajf-
holzfabrikanten Deutschlands in Berlin am 11. Dezember 1917 abgeschlossenen
Vertrage nebst den diesem Vertrag als Anlage beigegebenen Lieferungsbedingungen, die
beide in Nr. 3 der Mitteilungen der Reichsbeleidungs- und Reichsfajfstellc, Jahrgang
1918 S. 21 ff., veröffentlicht sind.

Der Kriegsverband der Fajf- und Fajfholzfabrikanten Deutschlands hat sich unter-
dessen mit dem Verbands deutscher Fajfwerke zu dem Verband der deutschen
Fajfabriken, G. m. b. H. in Berlin W 62, Luther-Straße 29 (Abteilung A, Schwei-
sfabrikation), und Berlin S 42, Luisenufer 34 (Abteilung B, Leichtfajfindustrie), vereinigt.
Der zwischen der R. W. A. G. und dem Kriegsverbande abgeschlossene Vertrag ist mit
dem neuen Verbands unter dem 22. März 1918 erneuert worden, jedoch mit folgenden
Änderungen:

1. Die Absätze 2 und 4 des § 4 kommen in Wegfall.
2. § 16 ist gegenstandslos geworden und als erledigt anzusehen.
3. Für die Lieferungen an die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung
sind besondere Lieferungsbedingungen maßgebend (§ 6 Abs. 2 des Vertrages).

Wer neue hölzernen Gebinde benötigt, hat sich an die Kriegsvereinigungs-
Aktiengesellschaft Berlin W 50, Nürnberger Platz 1 zu wenden und dabei genau die
Zahl, Art und Größe der Gebinde und gegebenenfalls den Hersteller anzugeben, von dem
er die Gebinde zu beziehen wünscht.

Die R. W. A. G. gibt die Bedarfsanmeldung dem Verband der deutschen
Fajfabriken zur Ausführung weiter. Der Preis wird von Fall zu Fall durch den Ver-
band im Einvernehmen mit der R. W. A. G. festgesetzt. Der Preis versteht sich bei
Waggonbezug in der Regel frei Waggon Verladestation, sonst ab Fabrik bzw. Werkstätte.
Die Lieferung erfolgt gegen Vorausbezahlung des Rechnungsbetrages an den
Hersteller, die Abnahme, falls nicht anderes vereinbart ist, bei Ankunft am Bestim-
mungsorte. Die erfolgte Abnahme oder etwaige Beanstandungen sind unverzüglich
binnen 3 Tagen dem Verbands und dem Hersteller schriftlich oder telegraphisch anzuzeigen.
Die Gefahr der Sendung geht mit der Verladung auf den Empfänger über. Ueber
Beanstandungen entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht, falls
eine gütliche Einigung nicht zustande kommt.

Die Genehmigung der Reichsfajfstellc, die für die Veräußerung und
den Erwerb neuer (ungebrauchter), ihrer Art nach beschlagnahmter Gebinde ein-
zuholen ist (Ziffer 1), ist allgemein für alle Geschäfte erteilt, die nach Maßgabe des
Vertrages mit dem Verbands der deutschen Fajfabriken erfolgen. Es wird für die Ge-
nehmigung jeweils eine Gebühr von zuzeit 3 vom Hundert des Kaufpreises erhoben, die
durch den Verbands dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt und eingezogen wird.

Hersteller hölzernen Gebinde, die dem Verbands nicht angehören, be-
dürfen zum Absatz ihrer der Zwangsbewirtschaftung unterworfenen Erzeugnisse in jedem
einzelnen Falle der vorherigen Genehmigung der Reichsfajfstellc, die gleichfalls von Ent-
richtung einer Gebühr von zuzeit 3 vom Hundert des Verkaufspreises abhängig gemacht
wird. Sie haben zu diesem Behufe die beabsichtigte Veräußerung der Geschäftsabteilung
der Reichsfajfstellc, der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft in Berlin W 50, Nürnberger
Platz 1, unter Angabe der Zahl, Art und Größe der Gebinde und des Verkaufspreises
mitzuteilen. Die Erwerber der neuen Gebinde haben sich zu vergewissern, daß der Her-
steller die Veräußerungsgenehmigung der Reichsfajfstellc erteilt ist, andernfalls sie
sich durch den Erwerb strafbar machen würden. Das gleiche gilt für den Verkauf bzw.
den Erwerb ungebrauchter beschlagnahmter Gebinde durch bzw. seitens anderer Personen
als Hersteller.

Berlin, am 22. Mai 1918.

Der Reichskommissar für Jagdwirtschaftung.
J. B.: Stöckel, Rgl. Ministerialrat.

Großes Hauptquartier, 25. Juni. (Wb. Amtlich.) Eingegangen nachmittags 7/8 3 Uhr.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Das tagsüber mäßige Artilleriefeuer wurde am Abend in einzelnen Abschnitten lebhafter. Die Erkundungstätigkeit blieb reger. Südlich der Scarpe und auf dem westlichen Vorufer machten wir Gefangene.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nach starker Feuerwirkung griff der Feind mit mehreren

Kompanien auf dem Nordufer der Aisne an. Im Gegenstoß wurde der Angriff abgewiesen.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Die Zahl der gestern früh von brandenburgischer und thüringischer Landwehr westlich von Badonviller eingebrachten Gefangenen, Amerikaner und Franzosen hat sich auf mehr als 60 erhöht.

Leutnant Billik errang seinen 20. Luftsieg.

Der Erste Generalquartiermeister Lubendorf.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

+ Zur Sicherung der Ernte ist im Reichstag eine konservative Anfrage eingebracht worden, in der gewünscht wird, daß mindestens zum 15. August mit Rücksicht auf eine schnelle Bergung der Ernte und die Erledigung des Frühdrückes neue Einberufungen von in landwirtschaftlichen Betrieben Tätigen zum Heeresdienst nicht mehr erfolgen und die bereits für die nächsten Tage erlassenen Wehrbefehle von den Bezirkskommandos wieder zurückgenommen werden.

+ Im Hauptansatz des Reichstages wurde der deutsch-rumänische Friedensvertrag beraten. Vom Zentrum lagen zwei Entschlüsse vor: 1. Bei den in Ausführung des Friedensvertrages von Bukarest noch notwendig werdenden Abmachungen mit Rumänien dafür zu sorgen, daß Rumänien eine ausreichende Sükte und Genugthuung für die immensische Behandlung der deutschen Kriegsgefangenen leistet. 2. Bei Ausführung des Abkommens über die rumänische Petroleumindustrie sämtliche deutsche Petroleum-Raffinerien gleichmäßig nach ihrer Leistungsfähigkeit zu beschäftigen. Staatssekretär v. Kühlmann leitete die Aussprache mit vertraulichen Ausführungen über die Dunafrage und die Parteiverhältnisse in Rumänien ein.

Belgien.

* Die Erklärung des Rates von Flandern für Flanderns Selbstständigkeit vom 20. Juni 1918 nimmt Bezug auf die am 22. Dezember 1917 erfolgte Unabhängigkeitserklärung und betont, daß die flandrische Selbstständigkeit eine reale Sicherung Deutschlands wäre, oder nicht ohne Deutschlands Hilfe zustande kommen kann. Sehr scharf ist die Erklärung gegen die belgische und französische Regierung. So wird u. a. gesagt, die Regierung in Le Havre würde nach dem Kriege für die Flamen „doch nur den belgischen Haß, für unsere Kultur französischen Spott, für unser nationales Leben englische Vormundschaft, und für unsere Wirtschaft amerikanisches Kapital mit amerikanischen Währungsregeln, Preisgegeben an Frankreich, an England und an Amerika, würde unser Volk zerfallen, seine Art verderben, seine Geschichte erlöschen. In dieser tiefsten Stunde vertrauen wir, ein Volk, das unabhängig sein will, auf Gottes Hilfe, auf unsere unbesiegbare Entschlossenheit und auf Deutschlands starken Willen und klaren Zukunftssinn. Stammesgemeinschaft, Geschichte und Selbstbehaltung weisen Deutschland und Flandern das gleiche Ziel zu: „Ein freies selbständiges Flandern.“

Polen.

* Nach feierlichem Gottesdienst in der Kathedrale fand im alten Warschauer Königsschloß die Eröffnung des Staatsrates durch Erzbischof v. Rakowski statt. In der Thronrede, die Fürst Lubomirski namens des Regenschaftsrates verlas, heißt es u. a.: „Der Regenschaftsrat begrüßt, ohne seine Augen davon zu verblenden, daß die Grundzüge, auf denen in der ungewöhnlichen Lage der Staatsrat aufgebaut werden mußte, Mängel aufweisen, auch ohne zu vergessen, daß die Zusammenlegung des Staatsrates kein genaues Bild von der Verteilung der schöpferischen Kräfte des Volkes wiedergibt, in Ihrer Verammlung die erste politische gesetgebende Körperschaft seit vielen Jahren, in der tiefen und freudigen Überzeugung, daß Ihre patriotische Besonnenheit, Ihr geduldriger Eifer und Ihre Kenntnis von den Angelegenheiten des Landes Bürgerkraft für fruchtbare Arbeit und zureichende Entscheidung in allen demjenigen wichtigen Aufgaben sein wird, die auf Entscheidung warten.“

Bulgarien.

* In Bulgarien bleibt das Verhältnis zu den Mittelmächten auch nach dem Rücktritt von Dr. Radoslawow das alte. Der neue Ministerpräsident Ralinow hat jetzt amtlich hervorgehoben, daß bulgarische Volk werde wie bisher in treuer Waffenbrüderschaft mit den Verbündeten seine ganze Kraft einbringen. In einem Telegrammwechsel zwischen Kaiser Wilhelm und Zar Ferdinand drückte der Zar, Bulgarien werde auch fernerhin die Bahn innehalten, die es auf die jetzige Höhe führte.

Rumänien.

* In der Antwort auf die Thronrede des Königs, die in der Kammer verlesen wurde, heißt es u. a.: „Die Kammer werde unverzüglich den Friedensvertrag anerkennen. Von dem Wunsche befeuert, sich künftig die Früchte des Friedens zu erheben, sieht das Land in Entgegenkommen der Mächte, mit denen wir Frieden geschlossen haben, eine Brücke zur Wiederherstellung der früheren freundschaftlichen Beziehungen. Durch den Friedensvertrag ist Rumänien ein neutraler Staat geworden, und diese Stellung wird ihm gestatten, die guten internationalen Beziehungen zu anderen Mächten aufrechtzuerhalten. Ebenfalls wünscht es mit den neugebildeten Staaten, die auf Grund der Nationalitätenprinzipien geschaffen wurden, in gut nachbarliche Beziehungen zu treten.“

Frankreich.

* Die französische Kammer brach bei Beratung des Finanzstaatsans in heftige Lärmereien aus, als Finanzminister Klotz sich weigerte, diejenigen Firmen zu nennen, denen die französische Regierung ihre Forderungen an russische Staatsbanken in Höhe von einer halben Milliarde Franc erlöste. — Züricher Blätter melden, trotz aller Ablehnungen sei Clemenceaus Stern auch in bürgerlichen Kreisen im Sinken. Ob die Deutschen in Paris einjögden oder nicht, sicher sei, daß der Tiger die längste Zeit Ministerpräsident gewesen ist.

Rußland.

* Nach in Stockholm eingegangenen Nachrichten ist der Zusammenbruch des Bolschewitzismus nicht so nahe, aber ebenfalls unvermeidlich. Die Nachfolger der Bolschewiki würden aber ohne eine Stütze von außen sein, wie sie sich einflussreiche Kreise in moralischer Unterstützung an Deutschland hätten und zunächst von völliger Anarchie abgelehrt werden, welche sich die Verbandsmächte sicher sunnte

machen. Eine Petersburger Versammlung von Industrie-arbeitern beschloß den politischen Allgemeinstand gegen das jetzige Regierungssystem in Rußland zu verkünden. Die Räteregierung hat einen Marxismus erlassen, worin sie die Sozialrevolutionäre und Menschewiki beschuldigt, mit den Imperialisten und den tschecho-slowakischen Truppen, die Samara und Omsk erobert haben, zusammenzuarbeiten.

Neueste Meldungen.

Großfürst Michael bei den Tschuchen.

New, 24. Juni. Das Gerücht, daß der ehemalige Zar ermordet worden sei, behält sich nicht. Der aus Perm ersichete Bruder des Zaren, Michael Alexandrowitsch, soll in einem tschechischen Lager angelangt sein und versucht Sibirie zu erreichen.

Italiens erfolgreichster Kampfflieger gefaßt.

Wien, 24. Juni. Nach Mailänder Meldungen ist bei den Kämpfen an der italienischen Front Italiens erfolgreichster Kampfflieger Major Baracca gefaßt.

Kronrat in Wien.

Wien, 24. Juni. Heute abend findet unter dem Vorsitz des Kaisers ein Kronrat statt, an dem sämtliche Mitglieder des Kabinetts Seidler teilnehmen werden. In diesem Kronrat sollen die Differenzen, die zwischen der Ansicht der Minister und des Ministerpräsidenten bestehen, beseitigt werden. Man spricht ziemlich allgemein davon, daß der Eitenbaminister Bonhans als Vertrauens-träger sämtlicher Parteien des Hauses an die Spitze des neuen Ministeriums treten wird, das als ein Übergangskabinet gebacht ist.

Sorge um Venedig.

Safel, 24. Juni. Der „Matin“ und andere französische Blätter äußern sich sehr besorgt um das Schicksal Venedigs. Die Blätter berichten, daß die Vortrupps der Heeresgruppe Sorocovic sich nunmehr nur noch zwanzig Kilometer von den Außenteilen Venedigs befinden. Die Beschießung der Stadt könne jeden Tag erwartet werden. Alle ausländischen Konsulate sind von Venedig nach Mailand über geschickt.

Letzte Drahtberichte

des „Wilsdruffer Tageblattes“.

Unsere Unterboote haben auf dem nördlichen Kriegsschauplatz, vorwiegend im Kanal, wiederum 17 500 Gr. Neg.-To. feindlichen Handelsschiffsräume vernichtet. Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Mit 9 Millionen Rubel geflüchtet.

Safel, 25. Juni. (tu.) Havas meldet aus Moskau: Am 21. Juni ist ein Direktor der Petersburger Nationalbank der früheren Staatsbank mit 9 Millionen Rubel geflüchtet.

Eine russische Militärmission nach Berlin abgereist.

Safel, 25. Juni. (tu.) Nach einem Havasbericht aus Petersburg hat Trozki die den Mitgliedern der Militärmission bewilligte Bewegungsfreiheit auf russischem Gebiet zurückgezogen. Vorgefunden ist eine russische Militärmission unter Leitung des Generals Walther nach Berlin abgereist.

Hungersnot in Petersburg.

Stockholm, 25. Juni. (tu.) Bei der Sowjetwahl in den Puslow-Werken stieg die Bolschewiki. Der Petersburger Ernährungszustand ist elend. Täglich brechen viele Menschen hungernd auf der Straße zusammen.

Eine Rede des Generals Smuts.

Haag, 25. Juni. (tu.) Die englischen Blätter veröffentlichen Auszüge aus einer Rede des Generals Smuts. Dieser sagte: Man werde nun endlich Ruhe und Klarheit darüber erhalten, was England jetzt kämpft. Ferner sagte er: Einen entscheidenden Sieg einer der kriegführenden Parteien halte ich für ausgeschlossen. Wenn eine Partei völlig siegen will, dann muß der Krieg noch endlos fortgesetzt werden. Darüber würde die ganze europäische Zivilisation zugrunde gehen. Viele Blätter sagen, diese Äußerung habe in ganz England höchstes Aufsehen hervorgerufen.

Vermischtes.

Die neue Schuhverordnung.

Nächstens, Mensch, in guter Ruh

Kaufst du dir die neuen Schuh.

Ungekränkt, ungewürgt,

Denn dir ist ein Paar verbürgt.

Bildest nicht, zu deinem Schaden,

Polonäse vor dem Laden.

Steht nicht schmerzhaft (an der Rampe)

Dir dein O-Bein in die Wampe.

Bringe nur zur rechten Stunde

Ausweis, Paß, Geburtsurkunde.

Das Vertrauen wird gestählt,

Wenn der Impfschein dir nicht fehlt.

Schreibe deinen Lebenslauf

Vorher kalligraphisch auf.

Polizei- und Führungsschein

Reich in Doppelabschrift ein.

Bringe dann auf alle Fälle

Einen Amisnotar zur Stelle.

Wenn ihr so zu zwe'n ersieht,

Wirft du doch, am Schluß, bedient.

Doffend nahlst du dann dem ledigen

Blondgelockten Ladenmädchen —

Und sie sagt gedankenschwer:

„Ihre Nummer jehs nicht mehr!“

(Gottlieb im Log.)

Aus Stadt und Land.

Beitragungen für diese Rubrik nehmen wir

jederzeit dankbar entgegen.

Wilsdruff, am 24. Juni.

Merksblatt für den 26. Juni.

Sonnenaufgang 4⁴⁰ Monduntergang 6⁵¹ P.

Sonnenuntergang 9²⁴ Mondaufgang 10²⁷ P.

— Wie aus einem in der vorliegenden Nummer des

Tageblattes enthaltenen Inserat zu sehen ist, findet am

heutigen Abend im Gasthof zum Goldenen Löwen abermals eine Theateraufführung statt, auf die auch an dieser Stelle noch einmal hingewiesen sei.

Nach einer Entscheidung des Königl. Kriegsministeriums haben sich weds Durchführung der reiflichen Kontrolle aller im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen auch diejenigen zur Stammrolle und Landsturmrolle zu melden, die a) zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, b) durch Straferkenntnis aus dem Heere oder der Marine entfernt wurden, c) mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit bestraft sind, soweit sie sich im wehrpflichtigen Alter befinden. Als Wehrpflichtige haben zu gelten: Geborene Leute, die am 16. August 1869 und später geboren sind, ungediente Leute, die am 4. Dezember 1869 und später geboren sind. Die unter diese Bestimmung fallenden Personen haben sich in der Zeit vom 25. bis 30. Juni 1918 zur Stammrolle und Landsturmrolle anzumelden und zwar diejenigen, die gebiert haben, bei dem zuständigen Bezirkskommando, und diejenigen, die nicht gebiert haben, bei der Ortsbehörde, (Stadtrat, Gemeindevorstand). Bei der Meldung sind die im Besitze des sich Meldenden befindlichen Militärpapiere oder, sofern solche noch nicht ausgehändigt sind, die Geburtsurkunde vorzulegen. Zur Vornahme dieser Meldung sind, wenn der betreffende sie aus irgendwelchen Gründen nicht selbst ausführen kann, die Angehörigen oder die Arbeitgeber verpflichtet. Wer als Wehrpflichtiger oder Landsturmpflichtiger dem Auftrage zur Eintragung in die Stammrolle oder Landsturmrolle in der vorgeschriebenen Zeit nicht Folge leistet, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu 80 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, wenn nicht nach dem Militärstrafgesetzbuch noch höhere Befrafungen eintreten.

Dringende Bitte an unsere Regierung. Die „Dresdner Nachrichten“ schreiben: Sachsen ist, wie bekannt, infolge seiner hochentwickelten Industrie innerhalb der Reichsorganisation der Versorgung mit Nahrungsmitteln ein Zuschußland, d. h. Sachsen — als abgeschlossenes Wirtschaftsgebiet angesehen — ist auf Zufuhren von Nahrungsmitteln aus anderen Gegenden Deutschlands oder aus dem Auslande von jeher angewiesen gewesen. Dies gilt natürlich seit Kriegsbeginn in besonderer Maße. Die sächsische Bevölkerung hat aber schon seit langer Zeit unter schwersten Einschränkungen hart zu leiden gehabt, und immer wieder muß man von Reisenden hören, daß nirgends die Verpflegungsverhältnisse der Bevölkerung so schlecht sind, wie im Bundesstaate Sachsen. Vielfach ist hieraus die Meinung entstanden, daß innerhalb der Organisation der Versorgung mit Nahrungsmitteln im Reiche Sachsen ganz besonders schlecht bedacht ist. Reisende, die in Süddeutschland oder anderwärts sich aufgehalten haben, oder Süddeutsche, die vorübergehend in Sachsen weilen, sind ganz erstaunt über die Verpflegungsverhältnisse bei uns. Alle diese Verhältnisse müssen in ganz Sachsen aufs schmerzlichste und peinlichste berühren. Das Deutsche Reich ist ein Bundesstaat, in welchem der Grundsatz gelten muß, alle für einen und einer für alle, d. h. wenn ein Bundesstaat auf der einen Seite für die Allgemeinheit verhältnismäßig mehr leisten kann wie ein anderer, so muß er seine ganzen Kräfte einsetzen, um die besonderen Aufgaben zu erfüllen. Derselbe Bundesstaat hat aber ein Recht auch darauf, daß ihm von allen anderen Gliedstaaten Hilfe wird, wenn er auf einem bestimmten Versorgungsgebiete außerstande ist, sich selbst das Nötigste zu beschaffen. Wir richten daher an die Königl. Staatsregierung die dringende Bitte, immer wieder bei den zuständigen Reichsstellen rechtzeitig vorstellig

zu werden, daß Sachsen bei einer Verteilung irgendwelcher vorhandenen Bestände besser bedacht wird, als in der Vergangenheit!

(M. J.) **Großhandelspreise für Gemüse und Obst.** Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in den festgesetzten Großhandelspreisen für Gemüse und Obst sämtliche Nebenkosten, wie Transportkosten, Provision der Aufkäufer, natürlicher Schwund und Verderb der Ware, Stellung von Packmaterial sowie die allgemeinen Unkosten, inbegriffen sind. Jegdewelche besonderen Entschädigungen dürfen nicht in Ansatz gebracht werden. Derjenige Großhändler, der sich zur Tragung dieser Nebenkosten oder eines Teiles derselben nicht bereit erklärt, darf nicht den vollen Großhandelspreis, sondern nur einen entsprechend geringeren Preis für seine Ware verlangen. In solchen Fällen darf der Warenpreis zuzüglich der Nebenkosten den Großhandelspreis nicht erreichen.

Sächsische Goldankaufs-Woche vom 23.-30. Juni 1918.

„Nicht durch Gerede werden die großen Fragen der Zeit entschieden, sondern durch Taten.“
Otto von Bismarck.

Schmückt Euch mit Eisen und legt Gold und Juwelen auf den Altar des Vaterlandes! Seid edel und groß wie Eure Vorfahren, die das Reich von 1871 — und Euch — ermdächten! Die Goldankaufsstelle für den Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff befindet sich bei Herrn Stadtrat Wehner, am Markt, und ist täglich während der üblichen Geschäftszeit geöffnet.

(M. J.) Die Wildfruchtgenossenschaft m. b. H. Mit der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der von ihr geföhrten Wildfruchtgenossenschaft m. b. H. in Berlin ist für das Königreich Sachsen von der Landesstelle für Gemüse und Obst im Einvernehmen mit den Kriegsamtsstellen Dresden und Leipzig folgende Vereinbarung getroffen worden: Da für Waldfrüchte, insbesondere für Waldbeeren und Pilze, im Königreich Sachsen bereits eine rege private und gemeinnützige Sammeltätigkeit besteht, die durch die Tätigkeit der Wildfruchtgenossenschaft auf keinen Fall beeinträchtigt werden soll, wird die Wildfruchtgenossenschaft im Königreich Sachsen keine Sammeltätigkeit entfalten und keine Sammelstellenleiter zu gewinnen suchen. Vielmehr wird die Wildfruchtgenossenschaft ihre Tätigkeit im Königreich Sachsen darauf beschränken, unverweilte Ueberflüsse gesammelter Waren, wo sich solche finden sollten, anzunehmen und der Verwertung, und zwar in erster Linie dem örtlichen Frischverbrauch und nur im Notfall der Konservierung, zuzuföhren. Jrgendein Zwang zur Ablieferung von Sammelgütern an die Wildfruchtgenossenschaft besteht also nicht, sondern die Wildfruchtgenossenschaft wird nur freiwillige Ablieferungen entgegennehmen und dazu Annahmestellen einrichten. Die Wildfruchtgenossenschaft wird jede Ausfuhr von Waldbeeren und Pilzen aus dem Königreich Sachsen unterlassen, da das Königreich für diese Waren Bezugsgebiet ist. Sie wird die von ihr gesammelten Güter bezw. die daraus hergestellten Waren im Königreich Sachsen nicht nur an Genossen, sondern an jedermann verkaufen. Es ist den Vertrauensmännern der Wildfruchtgenossenschaft gestattet, im Gebiete des Königreichs Sachsen

an die Abnehmer von Sammelgütern neben dem Sammellohn Provisionen zu zahlen, auch ohne daß die Abnehmer Sammelleiter oder Genossen der Wildfruchtgenossenschaft sind.

Burkhardtswalde. Am Sonntagabend veranstalteten die Lehrer und Kinder hiesiger Schule einen vaterländischen Abend. Der zahlreiche Besuch übertraf alle Erwartungen. Die Kinder boten Gedichtsvorträge, Gesänge und kleine Gesamtspiele. Alle waren bestrebt, ihr Bestes zu geben, und es gelang ihnen vorzüglich. Die Pausen füllte Fräulein Tamme, Großschm, in lebenswärtiger Weise mit musikalischen Gaben am Klavier aus. Der Reingewinn des Abends, der zu gleichen Teilen der Lydenborff-Spende und dem Jugendbank zugeführt wird, beträgt 154,30 Mark.

Dresden. Die Landesammlung für die Lydenborff-Spende am 15. und 16. Juni hat hier nach vorläufiger Zusammenstellung rund 82 900 Mark erbracht.

Dresden. Herr Oberkirchenrat Grieshammer, der langjährige Superintendent der Meißner Eparchie, jetzt im Ruhestand in Dresden wohnend, bezing am Sonntag das Fest der goldenen Hochzeit.

Dippoldiswalde. Sonnabend wurden 8 Ferkel zu Markt gebracht. Die einzelnen Ferkel wurden mit 80 bis 100 Mark bezahlt.

Baugen. Aus Anlaß des Königsbesuches im König-Albert-Werke stiftete dessen Inhaber Kommerzienrat Walter Reinhard 30 000 Mk. zum Besten verwundeter und kranker Beamter und Arbeiter. Aus dem gleichen Anlaß erhöhte der Inhaber der Mechanischen Weberei und Baumwollabspinnerei der Firma August Pelz in Kirschau Fabrikbesitzer Max Pelz die August-Pelz-Stiftung um 20 000 Mk. und spendete der Wilsdruff-Stiftung des Kgl. Sächs. Militärvereinsbundes 10 000 Mk., damit aus dem Felde heimkehrende Arbeiter der Firma in dem vom Bunde errichteten Heim freistellen erhalten.

Zwidau. Auf dem Marktplatz ergriff ein aus Zwidau stammender Soldat, der wegen Hochschapelleiten festgenommen worden war, die Flucht. Die ihn begleitende Militärpatrouille gab nach vergeblichem Anruf drei Schüsse ab, die den Fliehenden an einem Arm und einem Bein verletzten. Er mußte im Krankenwagen ins Lazarett gebracht werden. Der Schuß in den linken Unterschenkel war so schwer, daß das Glied abgenommen werden mußte. Bald nach der Operation ist der junge Mann gestorben.

Sohlau a. d. Spree. Von einem einfahrenden Zuge überfahren und getödtet wurde auf dem hiesigen Bahnhof der Handelsmann Schaaschmidt aus Sebnitz, als er das Gleis überschreiten wollte. Er konnte nur noch als eine unförmige, blutige Masse unter dem Zuge hervorgezogen werden. Eine Frau rekonnozierte den Toten an seiner Reisetasche.

Kirchennachrichten

für Donnerstag den 27. Juni.

Reffelsdorf.

Abends 8 Uhr Kriegsbettstunde. (P. Zacharias.)

Sora.

Abends 7/8 Uhr Kriegsbettstunde.

Limbach.

Abends 7/8 Uhr Kriegsbettstunde.

Die heutige Nummer umfaßt 4 Seiten.

Herausgeber, Verleger und Drucker: Arthur Fihunke in Wilsdruff. Verantwortlich für die Schriftleitung: Oberlehrer i. R. Gärtner, für den Inseratenteil: Arthur Fihunke, beide in Wilsdruff.

Kalte von Mittwoch den 26. Juni 1918 ab

regelmäßig

Mittwochs und Freitags nachmittags von 1/2 3-7 Uhr im Gasthof „Zum weißen Adler“ in Wilsdruff Sprechstunde ab. und Sonntags von 8-1 Uhr

Zahnarzt Arthur Schubert aus Deuben.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 405.

Aus Anlaß unserer silbernen Hochzeit sind uns von allen Seiten so überaus zahlreiche Ehrungen in Gestalt von Glückwünschen, wertvollen Geschenken und Blumenpenden zu teil geworden, für die wir nur hierdurch unseren

aufrichtigsten und herzlichsten Dank

sagen.

Wilsdruff, am 24. Juni 1918.

Ernst Hennig und Frau.

Ein Schlosserlehrling

für Bau und Maschinen gesucht. Max Döhner, Grumbach.

Sauberer Druck

macht, dass auch eine einfache Drucksache schön aussieht. Die Buchdruckerei von Arthur Zschunke in Wilsdruff liefert stets

sauberen Druck

Gasthof zum „Goldenen Löwen“ — Wilsdruff.

Mittwoch den 26. Juni abends 8 Uhr

Gastspiel der Dresdner Kammerspiele.

— Direktion: Oswald Wolf. —

Ehemaliges Mitglied des Dresdner Albert-Theaters.

Das Schloß der Sehnsucht.

Lustspiel in 5 Akten von Aug. Tanhays, nach dem gleichnamigen Roman, der unlängst in den „Dresdner Neuesten Nachrichten“ erschienen ist.

Darsteller: Erste Mitglieder guter Bühnen. Da

Preise der Plätze:

Vorverkauf: Sperrsig 1,75, 1. Pl. 1,25, 2. Pl. 0,75 Mk.

Abendklasse: Sperrsig 2,00, 1. Pl. 1,50, 2. Pl. 1,00 Mk.

Vorverkauf im Theaterlokal.

Vom Mittwoch den 26. ds. Mts. ab stelle ich wieder eine große Auswahl

Fohlen

belgischen und leichten Schläges, von 4-6 Monaten, bei mir preiswert zum Verkauf.



Hainsberg.

E. Kästner.

Güterbahnhofstraße 2.

Fernsprecher: Amt Deuben 295.

Heute morgen verschied plötzlich und unerwartet mein lieber Gatte, unser guter, treuforgender Vater und Bruder, der Privatass

Robert Funke

im 71. Lebensjahre.

Sora, am 24. Juni 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung erfolgt am Donnerstag nachmittags 8 Uhr vom Trauerhause aus.

Elisabeth Weser Max Schmiess

grüßen als Verlobte.

Sachsdorf

Hetzdorf

25. Juni 1918.

Shickt das „Wilsdruffer Tageblatt“ ins Feld! Feldabonnement bei täglicher Zusendung monatlich 1,20 Mk.